

Bekanntmachung

Aber

die Abgabe von Lebensmitteln.

I. Zuckerhaltige Aufstrichmittel.

§ 1.

In der Woche vom 4. bis 10. Mai 1918 dürfen auf den Marmeladeabschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte (Nr. 52) 500 Gramm Marmelade bei demjenigen Kleinhändler, bei dem der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden. Der Kleinverkaufspreis für Marmelade beträgt: 92 Pfg. für je 500 Gramm Reingewicht.

II. Nüchternzeugnisse.

§ 2.

Auf die Abschnitte 52a, 52b und 52c der für die Woche vom 4. bis 10. Mai 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugskarte und der Kinderwarenbezugskarte gelangen insgesamt 100 Gramm Suppenmasse zur Verteilung.

Bei Verzicht auf Entnahme in den Kriegsküchen sind bei Entnahme der 100 Gramm Suppenmasse, die nur in derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen kann, bei welcher die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist, die mit 52a, 52b und 52c bezeichneten Abschnitte der allgemeinen Warenbezugskarte bzw. Kinderwarenbezugskarte abzutrennen.

Diejenigen, welche Essen in den Kriegsküchen erhalten, können auf den Abschnitt 52a 50 Gramm Suppenmasse beziehen. Die mit 52b und 52c bezeichneten Abschnitte berechnen sich entweder zur Empfangnahme von 1 Liter (Portion) Kriegskücheneisen für drei Tage oder 1/2 Liter (Portion) Kriegskücheneisen für eine Woche, oder zur Empfangnahme von je 25 Gramm Suppenmasse in den Kleinverkaufsstellen.

Auf die beiden Abschnitte der Nahrungsmittelkarte für Rüstungsarbeiter dürfen entnommen und abgegeben werden je entweder 1/2 Liter (Portion) Kriegskücheneisen täglich in der Woche,

oder je 1 Liter (Portion) Kriegskücheneisen an drei Tagen in der Woche,

oder 25 Gramm Suppenmasse in derjenigen Kleinverkaufsstelle, in der die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist.

Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen der Vorwochen vorhanden sind, sind die Kleinhändler berechtigt und verpflichtet, diese an Stelle der Suppenmasse an die Verbraucher abzugeben.

Die Abgabepreise für Suppenmasse betragen:

	Kartoffelsuppe	Erbsensuppe	Nüchtersuppe
100 Gramm	—16 Pf.	—17 Pf.	—15 Pf.
200	—31	—33	—30
300	—46	—49	—45
400	—61	—65	—60
500	—76	—81	—75
600	—91	—97	—90
700	1.06	1.13	1.05
800	1.21	1.29	1.20
900	1.36	1.45	1.35
1000	1.51	1.61	1.50

Die Suppenwürfel sind nach Auszeichnung zu verkaufen, und zwar:

die billigen Würfel mit —10 Pf. für 1 Würfel
die besseren Würfel mit —15 Pf. für 1 Würfel.

§ 3.

Auf den Abschnitt 52e der für die Woche vom 4. bis 10. Mai 1918 gültigen Kinderwarenbezugskarte dürfen in den bekanntgegebenen Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nahrungsmittel (im allgemeinen in Packung) abgegeben und entnommen werden.

III. Verteilung von Mergentranke an die Kinder vom 5. bis zum 14. Lebensjahr.

§ 4.

In der Woche vom 4. bis 10. Mai d. J. gelangt für die Kinder vom 5. bis 14. Lebensjahr je 1/2 Pfund Mergentranke zur Verteilung.

§ 5.

Der Mergentranke ist in den für den Verkauf von Nahrungsmitteln an Kinder und Kranke zugelassenen Kleinverkaufsstellen zu beziehen.

Die 1/2-Pfund-Packung Mergentranke darf abgegeben und entnommen werden gegen den Abschnitt „F“ der Vollmilchkarte für Kinder vom 5. bis 6. Lebensjahr und der Magermilchkarte für Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr.

§ 6.

Die Kleinhändler haben die vereinnahmten Abschnitte auf die vom Kriegsverorgungsamt bezogenen, gummierten Vorbrüche aufzukleben und unter Angabe des ihnen verbliebenen Bestandes an Mergentranke bis zum 15. Mai d. J. an das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Abteilung Lebensmittel und Mühlenfabrikate, Großer Burstah 31, 2. Stock, einzureichen.

IV. Kaffee-Ersatzmittel.

§ 7.

Auf den Kaffeeabschnitt der allgemeinen, für die Woche vom 4. Mai bis zum 10. Mai gültigen Warenbezugskarte (Nr. 52) darf bis auf weiteres 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel abgegeben und entnommen werden.

§ 8.

Die auf den Kaffeeabschnitt Nr. 52 der allgemeinen Warenbezugskarte zur Verteilung gelangenden Kaffee-Ersatzmittel sollen für die Versorgungszeit vom 4. Mai bis 31. Mai reichen. Nach dieser Zeit verlieren die Kaffeeabschnitte Nr. 52 ihre Gültigkeit.

Auf die jeweils gültigen Schiffer- und Urlauberkarten dürfen in dieser Zeit, falls nichts Gegenteiliges bestimmt wird, höchstens 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel abgegeben und entnommen werden.

§ 9.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Kaffeeabschnitte der allgemeinen Warenbezugskarte Nr. 52 nach Ablauf des 31. Mai bis zum 5. Juni d. J. auf gummierte Bogen aufgeklebt, der Kaffeeabteilung des Kriegsverorgungsamts zusammen mit den Bestandsaufgaben einzuliefern. Die Kaffeeabschnitte der Schiffer- und Urlauberkarten sind bei dieser Gelegenheit der Kaffeeabteilung mit einzureichen.

V. Butter und Margarine.

§ 10.

Für die Woche vom 4. bis 10. Mai 1918 wird die Abgabe von 30 Gramm Butter und 40 Gramm Margarine auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen. Der Preis beträgt:
für 30 Gramm Butter . . . 24 Pfg.
für 40 Gramm Margarine . 18 Pfg.

VI. Eier.

§ 11.

In der Woche vom 4. bis 10. Mai 1918 darf auf den Eierabschnitt der allgemeinen Warenbezugskarte (Nr. 52) und der Warenbezugskarte Nr. 52 für Kinder vom 7. bis 14. Lebensmonat ein Ei abgegeben und entnommen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 3. Mai 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.